

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 16.08.2024 - Drs. 19/5095, an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 23.09.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ausgabe 10/2022 des Schulverwaltungsblattes enthält in ihrem nichtamtlichen Teil als Thema des Monats den Artikel „Multiprofessionelle Zusammenarbeit als ein Baustein für eine moderne und innovative Schulentwicklung“¹.

„Mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte allen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern an ihren Schulen zur Verfügung und verstärken die multiprofessionellen Teams.“²

Als eine der Wirkungen der (multiprofessionellen) Zusammenarbeit wird die Erzeugung nachhaltiger Synergieeffekte genannt, welche „Möglichkeiten der Entlastung für alle an Schule tätigen Fachkräfte bieten“.³

Die seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung bereitgestellte Handreichung zum „Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst“⁴ vom 1. Dezember 2020 gibt grundsätzliche Hinweise zum Dienstbetrieb für die sozialpädagogischen Fachkräfte im Landesdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage hierfür ist der Runderlass des Kultusministeriums „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“⁵, dessen Geltungsbereich alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens umfasst.

1. Wie viele Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte (Vollzeiteinheiten) sind im Haushalt 2024 mit Mitteln hinterlegt?

Für die allgemeinbildenden Schulen sind in Kapitel 0707 Titel 422 01 bis 453 01 Mittel i. H. v. 1 471,31 Vollzeiteinheiten (VZE) für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemeinbildenden Schulen veranschlagt. In diesen Mitteln sind die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten (in VZE) für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) enthalten.

¹ vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/Inklusive_Schule/Datien/SVBI_10_22_Multiprofessionelle_Zusammenarbeit.pdf

² vgl. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rfsb/soziale-arbeit-schule>

³ vgl. Fußnote 1

⁴ vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9_Wir_ueber_uns/RLSB-Dokumente/2020-12-01_Handreichung_sozpaed_Fachkraefte.pdf

⁵ vgl. <http://www.schule.de/22410/25-6-84030.htm>

Für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen sind im Haushaltsjahr 2024 für 379 unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten (in VZE) für nicht lehrendes Personal Mittel hinterlegt. Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der den einzelnen berufsbildenden Schulen zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten (in VZE) liegt im Rahmen der erlasslichen Vorgaben vom 12.02.2024 (42 - 84 003-02/24-Su) in der Verantwortung der Schulleitungen.

2. Mit Bezugnahme auf Frage 1: Wie viele Vollzeitereinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte sind gegenwärtig an den öffentlichen niedersächsischen Schulen besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Schulform, zusammen mit der Anzahl der jeweiligen Schulen, aufschlüsseln)?

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist die aktuelle Situation in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Schulform	VZE besetzt	VZE unbesetzt	Anzahl Schulen
GS	392,51	22,38	511
GHS	11,00	0,50	10
HS	44,02	5,84	41
RS	50,99	6,55	63
GYM	85,85	4,09	92
IGS ⁶	143,10	7,00	97
KGS	60,52	3,13	34
HRS	25,37	4,09	26
GHRS	0,50	0,00	1
FÖS	9,12	0,67	10
OBS	241,33	14,57	232
GOBS	23,90	2,70	26
Summe	1 088,22	71,53	1 143

Bei der Tabelle handelt es sich um eine aktuelle Auswertung, wobei zu beachten ist, dass kurzfristige Buchungen eventuell noch nicht vollständig abgebildet werden. Außerdem kann es bei zusammengefassten Schulformen, bei sogenannten Splitbuchungen sowie bei langfristigen Erkrankungen (und gegebenenfalls bei der befristet eingestellten Vertretung) zu Doppelzählungen kommen.

Für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen liegen folgende Daten zur Anzahl der unbefristet beschäftigten VZE sozialpädagogischer Fachkräfte vor:

Es sind derzeit an den öffentlichen berufsbildenden Schulen Niedersachsens 234 Personen im Umfang von 198,86 Vollzeitereinheiten unbefristet beschäftigt. Zusätzlich sind 55 Personen im Umfang von 30,84 VZE befristet beschäftigt.

Die Michelsenschule Hildesheim verfügt sowohl über einen allgemein- als auch einen berufsbildenden Zweig, sie wird ressourcenmäßig über die allgemeinbildenden Schulen abgebildet.

Von den verbleibenden 129 öffentlichen berufsbildenden Schulen verfügen somit 121 über sozialpädagogische Fachkräfte. Bei den acht BBS, die keine derartige Fachkraft haben, handelt es sich ausnahmslos um sehr kleine Schulen mit Sonderstatus (Seefahrtsschule Leer, Seefahrtsschule Cuxhaven, Müllerschule Braunschweig, Steinmetzschule Königslutter, Technikerschule Braunschweig, BBS Borkum, BBS Technik Northeim, BBS Technik Hildesheim).

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 1 (öffentliche berufsbildende Schulen) ist zu berichten, dass alle zur Verfügung gestellten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten derzeit ausgenutzt sind. Hierbei sind zusätzlich unbefristet beschäftigte Personen in der Funktion „Schulassistent“ zu berücksichtigen; die Entscheidung der Einstellung obliegt den berufsbildenden Schulen in eigener Verantwortung.

⁶ Hier sind die Daten für vier IGS mit Grundschulzweig enthalten.

3. An wie vielen öffentlichen Schulen Niedersachsens ist gegenwärtig keine sozialpädagogische Fachkraft in Voll- bzw. Teilzeit beschäftigt (bitte nach Schulform aufschlüsseln)?

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist die aktuelle Situation in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Schulform	Anzahl Schulen
GS	1 080
GHS	0
HS	6
RS	7
GYM	146
IGS	11
KGS	1
HRS	1
GHR	0
FÖS	147
OBS	1
GOBS	14
Summe	1 414

Im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen stellt sich die Datenlage wie folgt dar:

An sieben öffentlichen berufsbildenden Schulen Niedersachsens ist gegenwärtig keine sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um Schulen mit einer Anzahl an Schülerinnen und Schülern zwischen rund 10 und 200 (Zahlen zum Stichtag der Erhebung 15.11.2023).

Die Michelsenschule Hildesheim verfügt sowohl über einen allgemein- als auch einen berufsbildenden Zweig, sie wird ressourcenmäßig über die allgemeinbildenden Schulen abgebildet.

4. Wie lautet das aktuelle Planungsziel der Landesregierung hinsichtlich der Besetzung der öffentlichen Schulen mit sozialpädagogischen Fachkräften, und bis zu welchem Zeitpunkt wird die Erreichung dieses Ziels angestrebt?

Der Bedarf an zusätzlichem nichtlehrendem Personal ist vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere Lehr- und Fachkräftemangel, Flucht und Migration sowie Umsetzung der Inklusion und der damit in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitsbelastung von Lehrkräften insgesamt als hoch anzusehen.

Die Landesregierung sieht nach wie vor einen erheblichen Bedarf für die schulische Sozialarbeit und hat sich daher zum Ziel gesetzt, perspektivisch alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit entsprechenden Stellen auszustatten. Für diesen Bedarf sowohl an öffentlichen allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Schulen setzt sich das niedersächsische Kultusministerium (MK) im Rahmen der Haushaltsverhandlungen verstärkt ein.

Zudem entwickelt das MK derzeit ein Gesamtkonzept zum zukünftigen Einsatz von Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Dabei ist es das Ziel, Schulen mit besonderen Herausforderungen zu identifizieren und diese bedarfsorientiert mit nichtlehrendem Personal auszustatten.

5. An die Erfüllung welcher formalen und inhaltlichen Voraussetzungen ist die Bewilligung einer Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft an einer öffentlichen Schule gebunden, und wie wird diese vergütet?

Den Stellenzuweisungen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wurden bislang in den Zuweisungsrounden jeweils unterschiedliche Kriterien mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Schulgröße, Ganztagschule, Schulform) zugrunde gelegt. Bei der letzten Zuweisungsrounde 2021 waren das die folgenden Kriterien:

- vorrangige Zuweisung an Gymnasien und Grundschulen,
- Zuweisung an Schulen mit bestehendem Ganztagsangebot,
- Berücksichtigung des Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. Lernmittelbefreiung,
- Zuweisung nach schulfachlicher Prüfung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) an solche Schulen, an denen bisher noch keine Fachkraft für schulische Sozialarbeit tätig war.

Dabei handelt es sich um die Kriterien, die in der letzten Zuweisungsrounde zugrunde gelegt wurden. Für mögliche künftige Zuweisungen werden die Auswahlkriterien überprüft und entsprechend neu festgelegt. Hierbei kommt insbesondere auch die Einbeziehung sozialdatenbasierter Kriterien in Betracht.

An den öffentlichen berufsbildenden Schulen ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler leitend, wobei die die Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern mit 50 % gewichtet wird, die weiteren 50 % ergeben sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Berufseinstiegsschule sowie der ein- und zweijährigen Berufsfachschule gemäß Anlage 3 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS-VO).

Die Vergütung erfolgt nach den einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen und hängt im jeweiligen Einzelfall von den vorhandenen Qualifikationen sowie der ausgeübten Tätigkeit ab. In der Regel werden die Fachkräfte nach der Entgeltgruppe S11b des TV-L vergütet.

6. Wie ist die gegenwärtige Verteilung der Arbeitgeber (Land, Kommune, Schulträger, Freie Träger) für die in der schulischen Sozialarbeit an den öffentlichen Schulen beschäftigten Personen (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten als Prozentzahlen aufschlüsseln)?

An einzelnen Schulen können sozialpädagogische Fachkräfte tätig sein, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Kommune oder zu einem anderen Träger stehen. Dazu werden durch die Landesregierung jedoch keine Daten erhoben.

7. Die Erfüllung welcher Kriterien bestimmt nach Kenntnis der Landesregierung die gegenwärtig praktizierte Stellen-Allokation für sozialpädagogische Fachkräfte an die öffentlichen Schulen?

Zur Ermittlung von personellen Bedarfen werden derzeit u. a. in Abhängigkeit von der Schulform und dem Tätigkeitsschwerpunkt von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedliche Verfahren genutzt.

Für das nichtlehrende Personal an öffentlichen Schulen gibt es derzeit noch keine systemische Soll-Ist-Erfassung, mit der die jeweiligen spezifischen Bedarfe einer Schule (z. B. mithilfe einer digitalen Fachanwendung) ermittelt werden können. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ soll ein entsprechendes Fachverfahren (NEO Niedersachsen) für die sozialdatenbasierte Steuerung des nichtlehrenden Personals implementiert werden, das u. a. auf einer statistischen Soll-Ist-Erfassung basiert.

8. Kann nach Einschätzung der Landesregierung der Fall eintreten, dass im Zuge der Stellen-Allokation im Rahmen des Startchancenprogramms sozialpädagogische Fachkräfte von ihren bisherigen Schulen zu durch dieses Programm geförderten Schulen versetzt werden?

Die Landesregierung plant nicht, Stellen von Schulen, die nicht am Startchancen-Programm teilnehmen, an Schulen im Programm zu verlagern.

Wenn sich eine Fachkraft jedoch an eine Schule im Startchancen-Programm versetzen lassen möchte und einen entsprechenden Antrag stellt, wird das in dem Fall zuständige RLSB den Antrag im Rahmen des üblichen Vorgehens prüfen.

Eine Versetzung gegen den Willen der Fachkräfte ist ausdrücklich nicht geplant und wird auch als nicht sinnvoll eingeschätzt.

9. Welche Formerfordernisse bestehen bezüglich der Festlegung von Nebenabreden (Zusatzvereinbarungen) hinsichtlich des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkraft relativ zu der durch die in der Vorbemerkung erwähnte Handreichung zum „Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst“ (bitte gegebenenfalls anhand existierender Beispielfälle erläutern)?

Nebenabreden sind einzelvertragliche Vereinbarungen, die tariflich vorgesehen oder zulässig sind. Sie sind gemäß § 2 Abs. 3 TV-L nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Es handelt sich bei dieser Formvorschrift um ein konstitutives Schriftformerfordernis, auf das § 126 BGB anwendbar ist. Dies bedeutet, dass die Unterschrift beider Vertragspartnerinnen oder -partner unter demselben Vertragstext notwendig ist. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die Nebenabrede nicht wirksam.

Nebenabreden werden im Schulbereich beispielsweise zur Regelung der Arbeitszeit der Beschäftigten verwendet, die keine Unterrichtsverpflichtung haben. Dies sind z. B. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Schulassistentinnen und Schulassistenten. Hier sind gesonderte Regelungen aufgrund der Ferien und der Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler notwendig.

10. Mit Bezugnahme auf Frage 9: Inwieweit kann die Festlegung von Nebenabreden (Zusatzvereinbarungen) seitens des Schulleiters gegenüber der sozialpädagogischen Fachkraft verbindlich getroffen werden?

Nebenabreden sind in der Regel Bestandteil des Arbeitsvertrages oder es handelt sich um einzelvertragliche Regelungen zum Arbeitsverhältnis. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages oder einer einzelvertraglichen Regelung liegt bei Nichtlehrkräften im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bei den RLSB und im berufsbildenden Bereich bei der Schulleitung. In beiden Fällen sind sie erst nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartnerinnen bzw. -partner verbindlich.

Die Landesregierung weist jedoch darauf hin, dass es sich nicht bei jeder dienstlichen Anweisung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um eine Nebenabrede handelt. Die Weisungsbefugnis für sozialpädagogische Fachkräfte liegt nach § 43 Abs. 2 NSchG grundsätzlich bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

11. Mit Bezugnahme auf die Fragen 9 und 10: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für eine sozialpädagogische Fachkraft, die Ausführung einer mit dem Inhalt der Handreichung zum „Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im niedersächsischen Landesdienst“ als unverträglich eingeschätzten Aufgabenzuweisung durch den Schulleiter zu verweigern?

Eine Nebenabrede ist wirksam, wenn beide Vertragsparteien sie unterzeichnet haben. Solange die Beschäftigte oder der Beschäftigte die Nebenabrede nicht unterzeichnet hat, ist sie nicht wirksam und kann nicht vollzogen werden. Es liegt also bei der Beschäftigten oder dem Beschäftigten, inwieweit sie oder er einer Nebenabrede zustimmt.